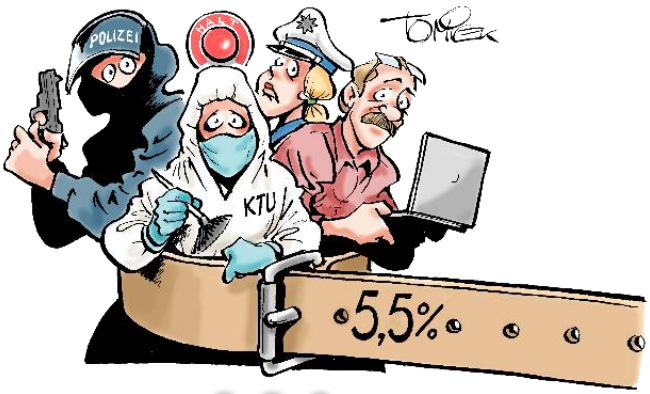


Gewerkschaft der Polizei
Hamburg

# Warnstreikaufruf

Auch in der dritten Verhandlungsrunde haben die Arbeitgeber kein verhandlungsfähiges Angebot vorgelegt. Diese Blockadehaltung der Arbeitgeber ist für uns nicht hinnehmbar! Es kann nicht sein, dass die Arbeitgeber weiterhin an Leistungseinschnitten in der Zusatzversorgung festhalten und dies zur Voraussetzung für ein Angebot zur Erhöhung der Einkommen machen.

Bis zur nächsten Verhandlungsrunde müssen wir jetzt gemeinsam für unsere Forderungen eintreten und den Druck auf die Arbeitgeber weiter erhöhen. Nur so können wir die Blockade der Arbeitgeber brechen!

**Daher rufen wir alle Tarifbeschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg am Donnerstag, den 26.03.2015 zu einem ganztägigen Warnstreik auf!**

**Unser Warnstreik beginnt mit dem Nachtdienst des 25.03.2015 und endet mit Ende des Nachtdienstes des 26.03.2015.**

**Treffpunkt:**
**26.03.2015 um 09:00 Uhr Gewerkschaftshaus Besenbinderhof 60**

| | |
|---|---|
| 09:00 Uhr | Ankunft und Frühstück, Gewerkschaftshaus |
| 10:00 Uhr | Auftaktkundgebung |
| 10:30 Uhr | Demo zum Rathaus |
| 11:30 Uhr | Großkundgebung auf dem Rathausmarkt |

Wir rufen auch Beamtinnen und Beamte auf, sich **außerhalb ihrer Dienstzeit** an den Kundgebungen und der Demonstration zu beteiligen.

Bei weiteren Fragen steht euch unsere Landesstreikleitung unter der Telefonnummer 0157 - 309 625 87 zur Verfügung.

Tayfun Duman
Landesstreikleiter

Hamburg, 19.03.2015

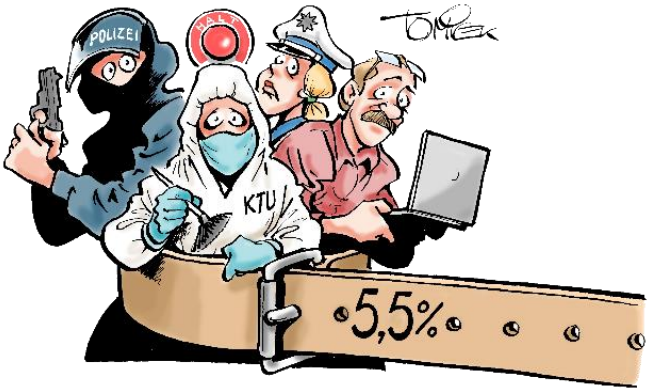


Gewerkschaft der Polizei
Hamburg

# Warnstreiks sind zulässig!

**„Gewerkschaftliche Warnstreiks sind nach Ablauf der Friedenspflicht auch während laufender Tarifverhandlungen zulässig“** (BAG v. 12.09.1984)

- Der Streik ist ein **Grundrecht** zur Durchsetzung unserer Forderungen (Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes)!

- Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt **keine Verletzung des Arbeitsvertrags** dar. Der bestreikte Arbeitgeber darf **streikende Arbeitnehmer/innen nicht abmahnen oder sogar kündigen!**

- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer/innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen und **unterliegen nicht dem Weisungsrecht des Arbeitgebers.** Ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht für die Dauer des Streiks nicht. **Gewerkschaftsmitglieder erhalten Streikunterstützung!**

- **Die Anordnung von Überstunden** aus Anlass der Teilnahme am Streik ist rechtswidrig und unwirksam.

- Eine Verpflichtung zur **Nacharbeit** der durch den Streik ausgefallenen Arbeitsstunden besteht nicht.

- In Arbeitskämpfen darf der Arbeitgeber „**Notdienstarbeiten“** nicht einseitig organisieren und einzelne Arbeitnehmer/innen hierauf verpflichten! Notdienstvereinbarungen werden ausschließlich mit Zustimmung der Streikleitung vereinbart!

- Um einen reibungslosen, ordnungsgemäßen und erfolgreichen Streik zu gewährleisten, haben sich alle Kolleginnen und Kollegen an die **Anweisungen der Streikleitung** zu halten.

- Über das **Ende bzw. die Unterbrechung** des Streiks **entscheidet** allein die **Streikleitung!**

(Quelle: ver.di)

Landesstreikleitung